

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen HAKUSHINKAI Düsseldorf Übungsgemeinschaft für IAIDO e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in dem Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes unter der Nummer 7056 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports insbesondere durch stetiges Üben des IAIDO. IAIDO ist die Kunst, ein Schwert zu ziehen und bestimmte Schnitt-, Schlag- und Stoßtechniken auszuführen, die sowohl aus dem Sitzen, als auch im Stehen begonnen, ausgeführt und beendet werden. Das stetige Üben dieser traditionellen japanischen Kunst dient der physischen Entwicklung, indem es die Körperkraft, die Schnelligkeit, die Geschicklichkeit und die Erlangung einer korrekten Körperhaltung fördert, der Entwicklung des sozialen Verhaltens durch Förderung der Aufmerksamkeit, der Entschlussfähigkeit, der Verantwortung, der Selbstständigkeit und der Achtung und Würdigung des Mitmenschen, der vorbeugenden Pflege der Gesundheit.
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös und weltanschaulich offen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütungen oder zweckfremde Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Abgelehnte hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Vereinssatzung und die Dojo-Ordnung an.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss

2. Austritt

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

3. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen Anhörung aus dem Verein ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Dojo-Ordnung oder die Satzung verstößt oder wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu leisten. Bei Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die mit dem Jahresbeitrag zu zahlen ist. Für besondere satzungsmäßige Aufgaben können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlage wird vom Vorstand kostendeckend festgesetzt. Der Vorstand entscheidet auch über die Erhöhung der Jahresbeiträge. Wenn

die Finanzielle Lage des Vereins es erfordert ist der Vorstand berechtigt den Jahresbeitrag rückwirkend zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Richtlinien zum Beitragswesen in einer Beitragsordnung zu regeln. In der Beitragsordnung werden die Höhe der Jahresbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr, deren Fälligkeit und die Zahlungsbedingungen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Vertretung, Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich wirksam nur durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
3. Das Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Amtsniederlegung kann innerhalb der Mitgliederversammlung erklärt werden. Wird die Amtsniederlegung außerhalb der Mitgliederversammlung erklärt, so ist dies nur gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Neubestellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einberufen. Wird keine Mitgliederversammlung einberufen, werden die Aufgaben des Vorstandes durch die verbliebenen Mitglieder ausgeübt. Scheiden während der Amtszeit zwei Vorstandmitglieder aus, so hat das verbliebene Vorstandsmitglied unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neubestellung der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 8 Vorstandsarbeit

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins allein. Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, und im Fall seiner Verhinderung durch den Kassenwart vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin Zuständigkeitsregelungen für einzelne Aufgaben treffen. Der Vorstand erlässt eine Dojo-Ordnung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind. Der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 4 der Satzung;
- Entscheidung über einen Aufnahmeantrag im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Satzung;
- Entscheidung über Satzungsänderungen;
- Entscheidung über Zweckänderungen;
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Vierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Die (ordentliche/außerordentliche) Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief, per Telefax oder Email an die letzte mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden.

§ 11 Versammlungsleitung/Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet diese einer seiner Stellvertreter.
2. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch die Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
3. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Die Auflösung des Vereins und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich 2/3 aller Stimmberechtigten.
5. Es ist über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sind verpflichtet die ordnungsgemäße Buchführung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu überprüfen. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins / Zweckfortfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V. seit 1979, Bunzlauer Weg 31, 40627 Düsseldorf, Spendenkonto Stadtparkasse Düsseldorf, Kontonummer 10106425, BLZ 30050110.

§ 14 Ausschluss des Gebrauchs von Waffen

Der Gebrauch scharfer Schwerter (Katana und Übungsschwerter mit angeschliffenen Klingen) ist im Wirkungsbereich des HAKUSHINKAI Düsseldorf e.V. untersagt.

§ 15 Versicherung und Haftung

Jedes Mitglied hat selbst für eine Haftpflichtversicherung zu sorgen und den Versicherungsgeber von der Mitgliedschaft im Hakushinkai Düsseldorf e.V. zu informieren. Eine Haftung seitens des Hakushinkai Düsseldorf e.V. ist ausgeschlossen. Für Gegenstände, welche die Teilnehmer in der Garderobe lassen, insbesondere Geld und Wertsachen, haftet der Hakushinkai Düsseldorf e.V. nicht.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 2.12.1988 verabschiedet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.3.2007 erneut geändert, erweitert und neu gefasst.